

Satzung des Forschungszentrums Demografischer Wandel (FZDW) an der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences

§ 1 Rechtsstellung

Das Forschungszentrum Demografischer Wandel (FZDW) an der Fachhochschule Frankfurt am Main ist ein wissenschaftliches Zentrum gemäß § 54 Abs. 3 Hessisches Hochschulgesetz.

§ 2 Grundsätze

(1) Das FZDW ist eine zentrale interdisziplinäre Einrichtung der Fachhochschule Frankfurt am Main. Es betreibt vor allem Forschung und hat seinen Zweck in der laufenden Erarbeitung, Präsentation und Publikation von Forschungsergebnissen zu dem Thema Analyse und Gestaltung des demografischen Wandels. Obwohl es einen sozialwissenschaftlichen Schwerpunkt aufweist, widmet es sich fachübergreifend den technischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aspekten des demografischen Wandels. Der demografische Wandel wird umfassend im Sinne eines sozialen Wandels untersucht.

(2) Das FZDW arbeitet wissenschaftlich unabhängig und ist durch einen Methodenpluralismus charakterisiert. Es ist politisch und ethisch den Leitlinien der Fachhochschule Frankfurt am Main verpflichtet. Insbesondere werden die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gewahrt.

§ 3 Aufgaben, Ziele und Kriterien

(1) Das FZDW ist auf dem Themenfeld des demografischen Wandels eine Plattform für die Zusammenarbeit aller Fachbereiche der Fachhochschule Frankfurt am Main und führt deren Vertreter zu inhaltlicher und institutioneller wissenschaftlicher Kooperation zusammen. Es unterstützt gesellschaftliche Entscheidungsfindungsprozesse im Rahmen des demografischen Wandels in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Akteuren, wie Bürgern und Gebietskörperschaften, Unternehmen und Verbänden.

(2) Das FZDW realisiert diese Aufgaben insbesondere durch:

1. Angewandte Forschung und Grundlagenforschung zu den sozialen, ökonomischen sowie technischen Implikationen und Herausforderungen des demografischen Wandels.
2. Erforschung der demografischen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Situation in Hessen.
3. Beobachtung des Generationenverhältnisses.
4. Initiierung, Durchführung, wissenschaftliche Begleitung und Evaluation von Modellprojekten, die geeignet sind, den demografischen Wandel zu gestalten.
5. Politikberatung zu den Themenfeldern des demografischen Wandels.

(3) Das FZDW trägt mit seiner Forschungsarbeit folgenden Kriterien Rechnung:

- Auf- und Ausbau eines drittmittelträchtigen Forschungsschwerpunkts, der regionale und überregionale Bedeutung erlangt,
- Aufbau eines Netzwerks mit internen und externen Kooperationspartnern
- damit Auf- und Ausbau der Verbundfähigkeit bzw. wissenschaftlicher Kompetenzen zur Durchführung von Forschungsprojekten im Verbund mit unterschiedlichen externen und internen Partnern bzw. zur Beteiligung an solchen Projekten (EU-, BMBF- und DFG-Fähigkeit)
- Wissenschaftliche Publikationen und Vorträge zum Themenfeld demografischer Wandel
- Durchführung von und Teilnahme an Tagungen, Kongressen und Workshops.

Weitere Kriterien sind nicht ausgeschlossen.

§ 4 Arbeitsschwerpunkte

Die Aufgaben des FZDW werden vorrangig im Rahmen von Arbeitsschwerpunkten umgesetzt, die durch das Direktorium auf Zeit eingerichtet werden.

§ 5 Mitglieder

(1) Mitglieder

- a) Mitglieder können die an der Fachhochschule Frankfurt am Main tätigen Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein, sofern sie eine aktive Forschungs- oder Lehrtätigkeit im Bereich des demografischen Wandels nachweisen können.
- b) Anträge auf Mitgliedschaft können jederzeit an das Direktorium gestellt werden
- c) Die Mitgliedschaft erlischt durch Beschluss des Direktoriums, wenn die unter § 5 Abs. 1 a) genannten Voraussetzungen nicht mehr bestehen.

(2) Assoziierte Mitglieder

- a) Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Frankfurt am Main, die nicht nach § 5 Abs. 1 Mitglieder des FZDW sind, Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen, außerhochschulische Forschungseinrichtungen und anderer mit dem demografischen Wandel befasster Institutionen können assoziierte Mitglieder des FZDW werden. Über die Aufnahme als assoziiertes Mitglied in das FZDW entscheidet das Direktorium.
- b) Assoziierte Mitglieder sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten zu hören. Sie sind insoweit antragsberechtigt.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor beruft bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Semester, eine Mitgliederversammlung ein. Auf Beschluss des

Direktoriums oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des FZDW ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlich den Geschäftsbereich des FZDW berührenden Fragen erörtern und Empfehlungen an das Direktorium aussprechen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Direktoriums gemäß § 8 dieser Satzung.

§ 7 Organe

Organe des FZDW sind

(1) die Mitgliederversammlung;

(2) das Direktorium;

(3) die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor.

§ 8 Wahl des Direktoriums

(1) Das FZDW wird von einem Direktorium geleitet. Dem Direktorium gehören fünf Personen an. Im Rahmen der Mitgliederversammlung wählt die Gruppe der Professorinnen und Professoren fünf Vertreterinnen oder Vertreter und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Es sollte aus jedem Fachbereich jeweils eine Person sowohl unter den gewählten Vertreterinnen oder Vertretern als auch deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern vertreten sein.

(2) Assoziierte Mitglieder im Sinne des § 5 Abs. 2 a dieser Satzung sind bei der Wahl des Direktoriums weder aktiv noch ein passiv Wahlberechtigt.

§ 9 Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor.

(2) Das Direktorium entscheidet in allen Angelegenheiten des FZDW von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Näheres regelt das Direktorium durch eine Geschäftsordnung. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- Wahl der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors und der Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktors;
- Behandlung von Anträgen auf Erlass und Änderung der Zentrumsordnung;
- Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplans;
- Festlegung von programmatischen Grundsätzen, Aufgaben und Zielen sowie Arbeitsschwerpunkten nach § 2 - § 4 dieser Satzung;
- Entscheidung über den Einsatz des Personals und die Verteilung der Ressourcen;
- Zuweisung von Projektfördermitteln, ggf. unter Einbezug externer Gutachter;
- Verabschiedung des Jahresberichts;
- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern oder assoziierten Mitgliedern.

(3) Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung des Direktoriums beantragen.

§ 10

Wahl der Geschäftsführenden Direktorin bzw. Geschäftsführenden Direktors und der Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktors

(1) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der ihm angehörigen Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Frankfurt am Main die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor sowie die Stellvertretende Geschäftsführende Direktorin bzw. den Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktor für eine Amtszeit von vier Jahren.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Wahl erfolgt in geheimer Wahl.

(4) Die Wahl der Amtsnachfolgerinnen bzw. Amtsnachfolger soll mindestens drei Monate vor dem Amtsantritt erfolgen.

§ 11

Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführenden Direktorin bzw. Geschäftsführenden Direktors und der Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktors

(1) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor leitet das Zentrum und vertritt es innerhalb der Hochschule. Der § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz bleibt unberührt. Die Aufgaben der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors sind im Einzelnen:

- Einberufung und Leitung der Sitzung des Direktoriums;
- Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Direktoriums;
- Verwaltung und Geschäftsführung des FZDW;
- Erarbeitung des Haushaltsvorschlags;
- Vorlage des Jahresberichts;
- Anregung von Forschungsprojekten;
- Einwerbung von Drittmitteln;
- Kontaktaufbau und Kontaktpflege zu Institutionen (Berufsfeld, Forschungseinrichtungen, Behörden, Ministerien etc), die mit dem Thema des demografischen Wandels befasst sind;
- Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des FZDW in Abstimmung mit dem Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Fachhochschule Frankfurt am Main.

(2) Im Verhinderungsfall wird die Geschäftsführende Direktorin bzw. Der Geschäftsführende Direktor durch die Stellvertretende Geschäftsführende Direktorin bzw. den Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktor vertreten.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle bedeutenden Angelegenheiten.

(4) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor hat in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung eine Entscheidung des Direktoriums herbeizuführen. In unaufschiebbar dringenden Fällen ist das Erforderliche allein zu veranlassen. Bei besonders wichtigen Angelegenheiten ist unverzüglich eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

(5) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor übt die Vorgesetztenfunktion über die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das technisch-administrative Personal aus.

(6) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle das FZDW bedeutenden Angelegenheiten, insbesondere über Entscheidungen anderer Gremien der Fachhochschule Frankfurt am Main, die einen Einfluss auf das Zentrum haben. Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor führt mit den Mitgliedern einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch durch.

(7) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor legt dem Direktorium und dem Präsidium der Fachhochschule Frankfurt am Main einmal jährlich einen schriftlichen Jahresbericht über die Arbeit und Entwicklung des FZDW vor.

§ 12 Evaluation

Die Arbeit des FZDW wird alle drei Jahre von einer fächerübergreifenden Kommission bewertet. Der genaue Termin für die jeweilige Evaluation wird vom Präsidium der Fachhochschule Frankfurt einvernehmlich mit dem FZDW jeweils festgesetzt. Der Kommission müssen auswärtige Mitglieder angehören. Die Kommission wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule Frankfurt am Main eingesetzt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in der Fachhochschulzeitung der Fachhochschule Frankfurt am Main in Kraft.

Vom Präsidium beschlossen
Frankfurt, 24.01.2007

Professor Dr. Wolf Rieck
Präsident